

O1.06	Presse	140
O1.06.02	Einzelne Publikationsorgane, Anzeiger, Amtsblätter	
	Amtliches Publikationsorgan	2022-374
	Neuregelung per 1. August 2026	

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat hat mit Beschluss GRB 181/5.10.2022 das Digitale Amtsblatt Schweiz als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Embrach festgelegt. Ergänzend wurden amtliche Publikationen bisher informativ im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese ergänzende Veröffentlichung zu Unsicherheiten beim Fristenlauf führen kann. Zudem entstehen durch den Annahmeschluss des Mitteilungsblattes Verzögerungen. Künftig soll deshalb die Gemeindewebseite als amtliches Publikationsorgan festgelegt werden. Massgebend für die Rechtswirkung und die Fristauslösung ist ausschliesslich die elektronische Publikation auf der Gemeindewebseite. Auf eine nachträgliche oder ergänzende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt wird künftig verzichtet.

Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. Gemäss Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach ist der Gemeinderat für die Festlegung des amtlichen Publikationsorgans zuständig.

Mit Beschluss GRB 181/5.10.2022 legte der Gemeinderat ab 1. Dezember 2022 das Digitale Amtsblatt Schweiz als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Embrach fest. Veröffentlicht werden insbesondere Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse sowie kommunale Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Für die mit der amtlichen Publikation verbundene Fristauslösung wurde die elektronische Fassung als massgebend erklärt.

Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat, dass amtliche Publikationen bis auf Weiteres informativ ergänzend zur elektronischen Publikation im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Diese Publikationen im Mitteilungsblatt hatten keinen Einfluss auf den Fristenlauf, dienten jedoch der zusätzlichen Information der Bevölkerung.

In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass diese doppelte Publikationsform zu Unsicherheiten führen kann. Insbesondere ist für die Bevölkerung nicht immer eindeutig erkennbar, welche Publikation für die Rechtswirkung und den Fristenlauf massgebend ist. Zudem führen die Produktions- und Annahmeschlüsse des Mitteilungsblattes teilweise zu Verzögerungen, was dem Bedürfnis nach einer zeitnahen und flexiblen amtlichen Veröffentlichung widerspricht.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die Gemeindewebseite als amtliches Publikationsorgan festzulegen und amtliche Publikationen künftig klar und ausschliesslich über dieses Publikationsorgan vorzunehmen. Auf eine nachträgliche oder ergänzende Veröffentlichung amtlicher Publikationen im Mitteilungsblatt wird verzichtet.

Erwägungen

Die elektronische Publikation amtlicher Veröffentlichungen ist gestützt auf das Gemeindegesetz zulässig. Sie entspricht einer zeitgemässen, effizienten und für die Bevölkerung niederschwellig zugänglichen Informationspraxis. Viele Zürcher Gemeinden haben ihre amtlichen Veröffentlichungen bereits auf elektronische Publikationsformen umgestellt.

Mit der Festlegung der Gemeindewebseite als amtliches Publikationsorgan wird die Publikationspraxis der Gemeinde Embrach vereinfacht und rechtlich klarer ausgestaltet. Für die Rechtswirkung, insbesondere für den Beginn von Rechtsmittel- und Referendumsfristen, ist künftig ausschliesslich die elektronische Publikation auf der Gemeindewebseite massgebend. Dadurch werden Unklarheiten im Zusammenhang mit zusätzlichen informativen Publikationen vermieden.

Die bisherige ergänzende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt hatte zwar den Vorteil einer zusätzlichen Verbreitung. In der Praxis führte sie jedoch zu Abgrenzungsfragen und teilweise zu Unsicherheiten hinsichtlich der Fristauslösung. Zudem ist das Mitteilungsblatt aufgrund seiner Produktionsabläufe und Annahmeschlüsse weniger flexibel als eine elektronische Publikation. Die Gemeindewebseite ermöglicht demgegenüber eine raschere, einheitliche und jederzeit abrufbare Veröffentlichung.

Der Verzicht auf die ergänzende Veröffentlichung amtlicher Publikationen im Mitteilungsblatt bedeutet nicht, dass das Mitteilungsblatt als Informationskanal der Gemeinde generell wegfällt. Allgemeine Informationen, Hinweise auf wichtige kommunale Themen oder Beiträge von öffentlichem Interesse werden weiterhin über das Mitteilungsblatt erfolgen. Amtliche Publikationen mit Rechtswirkung sollen jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ausschliesslich über das amtliche Publikationsorgan erfolgen.

Mit dieser Anpassung wird eine eindeutige Publikationspraxis geschaffen. Die Bevölkerung kann amtliche Veröffentlichungen zentral auf der Gemeindewebseite abrufen. Gleichzeitig werden Fristenlauf, Zuständigkeiten und Publikationszeitpunkt klar geregelt.

B e s c h l u s s :

1. Die Gemeindewebseite www.embrach.ch wird ab 1. August 2026 als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Embrach festgelegt.
2. Auf eine nachträgliche oder ergänzende Veröffentlichung amtlicher Publikationen im Mitteilungsblatt wird verzichtet.

Sitzung vom 8. Juli 2026

3. Allgemeine Informationen von kommunalem Interesse werden weiterhin über das Mitteilungsblatt veröffentlicht, sofern diesen keine fristauslösende Rechtswirkung zukommt.
4. Die Stabsstelle Ratsbüro wird mit der Umsetzung der amtlichen elektronischen Publikationen auf der Gemeindewebseite beauftragt.
5. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, die Medico Druck AG über den Beschluss des Gemeinderates in Kenntnis zu setzen.
6. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, diesen Beschluss mit folgender Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) 01.06.02

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 10. Juli 2026

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber